Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 8 Erscheint nach Bedarf 23. Februar 2022

Nr. 1 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen" gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen vom 10.02.2022

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Fischaufstiegsanlage bei Lech-km 11,375 und 11,655 an der Lech-Staustufe Oberpeiching auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1418/1, 1418/2, 1418/4, 1419/2, 1419/4, 1419/35 der Gemarkung Oberpeiching und Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"vom 16.02.2022

Nr. 1

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen" gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen vom 10.02.2022

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 10.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen" gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom gleichen Tage, wird wie folgt geändert:

Ziffer I. 2. wird im ersten Absatz um folgenden Satz ergänzt : „Keine zwingenden Gründe für ein Abnehmen der Maske sind die Verwendung von Trillerpfeifen oder ähnlicher akustischer Hilfsmittel, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen; eine Verwendung von Trillerpfeifen unter der Maske ist ebenfalls unzulässig, da hierdurch ein korrektes Tragen beeinträchtigt und die Schutzwirkung vermindert wird."

In Ziffer II. wird im letzten Satz die Angabe „mit Ablauf des 23.02.2022" durch die Angabe „mit Ablauf des 09.03.2022" ersetzt.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 23.02.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Donau-Ries als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Hinweis:
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries auf der landkreiseigenen Internetseite unter www.landkreis-donau-ries.de/formulare eingesehen werden.

Begründung:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wurden für die im Stadtbereich von Nördlingen regelmäßig an den Montagen und Freitagen stattfindenden „Corona-Spaziergänge" Beschränkungen, insb. die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer (FFP2-)Maske aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet. Die Allgemeinverfügung wurde unter Ziffer II. in Angleichung an die Geltungsdauer der 15. BayIfSMV bis einschließlich 23.02.2022 befristet. Die 15. BayIfSMV wurde inzwischen bis zum 19.03.2022 verlängert. Die versammlungsrechtlichen Regelungen in § 8 der 15. BayIfSMV wurden nicht geändert. Da sich auch die Infektionslage im Landkreis Donau-Ries noch nicht gebessert, sondern vielmehr seit dem 10.02.2022 nochmals deutlich verschärft hat, ist eine Verlängerung der bestehenden Allgemeinverfügung erforderlich. Aufgrund Feststellungen der Polizei bzgl. verstärkter Missachtung der Maskenpflicht durch die Benutzung von Trillerpfeifen, den Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie durch Rauchen, wird im Zuge der Verlängerung durch entsprechende Ergänzung der Allgemeinverfügung außerdem klargestellt, dass dies keine zulässigen Gründen für ein Abnehmen der Maske während der „Spaziergänge" sind.

II.

Bezüglich der Zuständigkeit, der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie der Begründung der einzelnen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus werden die Verlängerung sowie die Änderung der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

1. Die wesentlichen Umstände für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 haben sich nicht geändert. Die „Spaziergänge" haben trotz leichten Rückgangs der absoluten Teilnehmerzahlen nach wie vor großen Zulauf. Zugleich hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Donau-Ries weiter verschärft. Mit Stand 23.02.2022 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei **3.140,9**, was den bisherigen Höchstwert im Landkreis in der gesamten Pandemie und zugleich die aktuell höchste Inzidenz bundesweit bedeutet. Eine schnelle Entspannung der Lage ist trotz Rückgangs der Infektionszahlen auf Bundesebene im Landkreis wie auch in den übrigen Teilen Bayerns aktuell noch nicht in Sicht. Die Gründe für die Anordnung der (FFP2-)Maskenpflicht bestehen damit unverän-

dert fort. Nicht ohne Grund hat der Bayer. Verordnungsgeber im Zuge der Verlängerung der 15. BayIfSMV die Maskenpflicht auch für sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel vorerst noch beibehalten.
2. Aus den gleichen Gründen ist es auch erforderlich, durch entsprechende Ergänzung der Ziffer I.2. der Allgemeinverfügung ausdrücklich klarzustellen, dass die Verwendung von Trillerpfeifen sowie der Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke sowie das Rauchen keine zulässigen Gründe für Ausnahmen von der Pflicht zum durchgängigen Tragen einer (FFP2-)Maske sind. Letztere beiden Tätigkeiten werden nach Feststellung der Polizei aufgrund konkreter Erfahrungen bei Kontrollen bewusst zur Umgehung der Maskenpflicht ausgeübt. Weiterhin sind sie nicht Ausdruck der Ausübung des Versammlungsgrundrechts. Dies gilt im Ergebnis im vorliegenden Fall auch bzgl. der Einschränkung der Verwendung von Trillerpfeifen. Zwar ergibt sich aus dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch das Recht auf Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit. Die „Spaziergänge" und der von den Teilnehmern dadurch ausgedrückte Protest gegen die Corona-Schutzmaßnahmen und – impfungen haben jedoch inzwischen bundesweit einen solchen Bekanntheitsgrad erreicht und sind gerade auch in Nördlingen an den Montagen und Freitagen so fest etabliert, dass es faktisch keiner zusätzlichen akustischen Hilfsmittel für die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit mehr bedarf. Dies gilt im Besonderen für die betroffene Öffentlichkeit in der Altstadt von Nördlingen, insbesondere die Anwohner, die seit Wochen die „Spaziergänge" zu erdulden haben. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Güterabwägung gerade bei den aktuell extrem hohen Inzidenzen und dem erhöhten Infektions- und Erkrankungsrisiko der vielen ungeimpften Teilnehmer der „Spaziergänge" dem Infektionsschutz der Vorrang einzuräumen und die Verwendung von Trillerpfeifen nicht als zwingender Grund für einen Verzicht auf das Tragen einer Maske anzuerkennen. Für eine Nachlässigkeit gleich welcher Art besteht im Hinblick auf den Basisschutz vor Infektionen, zu dem insbesondere das Maskentragen gehört, in der aktuellen Situation absolut kein Raum. Von daher wird es auch als unzulässig erachtet, Trillerpfeifen unter der Maske zu verwenden, da hierdurch ein korrektes Tragen nicht mehr gewährleistet und die Schutzwirkung verringert wird.
3. Durch die Befristung auf weitere 14 Tage wird auch im Übrigen gewährleistet, dass dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass nur das tatsächliche aktuelle Infektionsgeschehen in die Gefahrenprognose und die sich daraus ergebende Beschränkung nach Art. 15 Abs.1 BayVersG einfließt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug der Wassergesetze des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Fischaufstiegsanlage bei Lech-km 11,375 und 11,655 an der Lech-Staustufe Oberpeiching auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1418/1, 1418/2, 1418/4, 1419/2, 1419/4, 1419/35 der Gemarkung Oberpeiching und Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die LEW Wasserkraft GmbH beabsichtigt an der Lechstaustufe Oberpeiching die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegsanlage. Die Fischaufstiegsanlage wird bei Lech-km 11,375 und Lech-km 11,655 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1418/1, 1418/2, 1418/4, 1419/2, 1419/4, 1419/35 der Gemarkung Oberpeiching errichtet werden. Mit der Fischaufstiegsanlage soll die ökologische Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Oberpeiching, die im Bestand nicht gegeben ist, wiederhergestellt werden sowie die Verbesserung des Gewässerökosystems um einen guten ökologischen Zustand des Lechs erreichen zu können.

Die Anbindung der Fischaufstiegsanlage oberwasserseitig an den Lech erfolgt über einen Vertical-Slot-Pass. Der Zulauf wird lechseitig mit einem Absperrschütz ausgerüstet. Im Oberwasser weist der Vertical-Slot-Pass zwei Brückenbauwerke auf, eines zur Unterquerung des Dammweges am Einlauf und ein weiteres Bauwerk zur Unterquerung des Bestandweges am Übergang Vertical-Slot-Pass in den neuen Bachlauf. Nach Querung des Bestandweges geht das Einlaufbauwerk in den neuen Bachlauf über, welcher durch den Auwald führt und die Kraftwerkszufahrt mit einem Wellstahldurchlass unterquert. Nach dessen Unterquerung führt der neue Bachlauf weiter durch den Auwald und mündet dann in einem Vertical-Slot-Pass unterwasserseitig an der Staustufe des Lechs. Entlang des Bachlaufs führt ein Uferstreifen zur Bewirtschaftung. Zum Schutz des Wasserschutzgebiets wird der Bachlauf nach unten abgedichtet.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgege-

benen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech" des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Lech
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
- Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Für die Fischaufstiegshilfe ist die Rodung von Waldflächen (dauerhafte Inanspruchnahme von 1.688 m²) erforderlich. Dauerhaft in Anspruch genommen werden Teilbereiche von Hartholzauwäldern von junger bis alter Ausprägung. Bauzeitbedingt in Anspruch genommen wird eine Hartholzauwaldfläche von 336 m². Teilbereiche der in Anspruch genommenen Wälder sind als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG sowie nach Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. einer Umweltbaubegleitung, einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Rastzeit, den Schutz von Tieren und ökologisch bedeutsamen Flächen vor und während der Baumaßnahme, einer Wiederaufforstung am angrenzenden Bannwald, etc. können erhebliche Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin werden sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wie z.B. Lebensraumneuschaffung der Zauneidechse, Ausgleich möglicher Quartierverluste von Fledermäusen und Brutplatzverluste von Höhlenbrütern, durchgeführt.

Die Bedeutung der beanspruchten Flächen für die hier vor allem relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgangszustandes in Hinblick auf das Teilschutzgut Fauna als mittel, im weiteren Umfeld des Vorhabens auch als mittel bis hoch einzustufen. Auswirkungen hierauf werden durch eine entsprechende Maßnahmenplanung minimiert. Bedeutende, nicht wiederherstellbare Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die beanspruchten Flächen zudem wieder Lebensraumfunktion übernehmen.

Insbesondere für die aquatische Fauna werden die Bedingungen verbessert, da der Lech durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wieder ökologisch durchgängig wird. Somit kann ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitate geschaffen werden, um die Population der aquatischen Fauna im Lech zu erhalten.

Bedeutsame bzw. seltene Böden sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist nur auf einer kleinen Fläche (Überbauung auf ca. 1.302 m² durch Zufahrtsunterführung, Gerinneböschungen, bewirtschaftbare Uferrandstreifen und Sohlabdichtung; Neuversiegelung für den Bau der Ein- und Auslaufbauwerke von ca. 799 m²) zu verzeichnen. Temporär beanspruchte Bereiche werden wiederbegrünt/neugestaltet und können wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen. Aufgrund der geringen Fläche und den stark vorbelasteten Böden, stellt die Versiegelung nur eine geringfügige Auswirkung dar.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Die Bauwerke für die Fischaufstiegsanlage liegen im Trinkwasserschutzgebiet „Oberndorf am Lech" des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum. Negative Auswirkungen auf die Gewässer oder auf das Wasserschutzgebiet können durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine hochwassersichere Lagerung von Ölen und Kraftstoffen, Betankung der Fahrzeug auf befestigten Flächen, Erstellung der Ein- und Ausstiegsbauwerke soweit möglich in trockener Bauweise vermieden werden.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen. Des Weiteren werden diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der LEW Wasserkraft GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt. Der Zutritt zum Landratsamt Donau-Ries ist nur unter Einhaltung der „3G"-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) möglich.

Donauwörth, den 16.02.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82 - BayRS 791-1-U), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"

vom 16.02.2022

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt ergänzt:

Aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) werden folgende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 32.161,00 m² herausgenommen:

Flur-Nr. 543/1 Gemarkung Berg (Teilfläche) Stadt Donauwörth Größe der Fläche	18.029,00 m²
Flur-Nr. 543/3 Gemarkung Berg, Stadt Donauwörth Größe der Fläche	6.492,00 m²
Flur-Nr. 527 Gemarkung Berg Stadt Donauwörth Größe der Fläche	7.640,00 m²

In die Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) werden folgende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von insgesamt 48.380,00 m² hineingenommen:

Fl-Nr. 2574/3 Gemarkung Donauwörth (Teilfläche) 2.898,00 m²

Flur-Nr. 2562 Gemarkung Donauwörth
Größe der Fläche: 45.482,00 m²

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des Naturparks im Bereich der Stadt Donauwörth sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, 16.02.2022
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle

Stefan Rößle
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth) geltend gemacht wird.
Donauwörth, 16.02.2022
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle

Stefan Rößle
Landrat

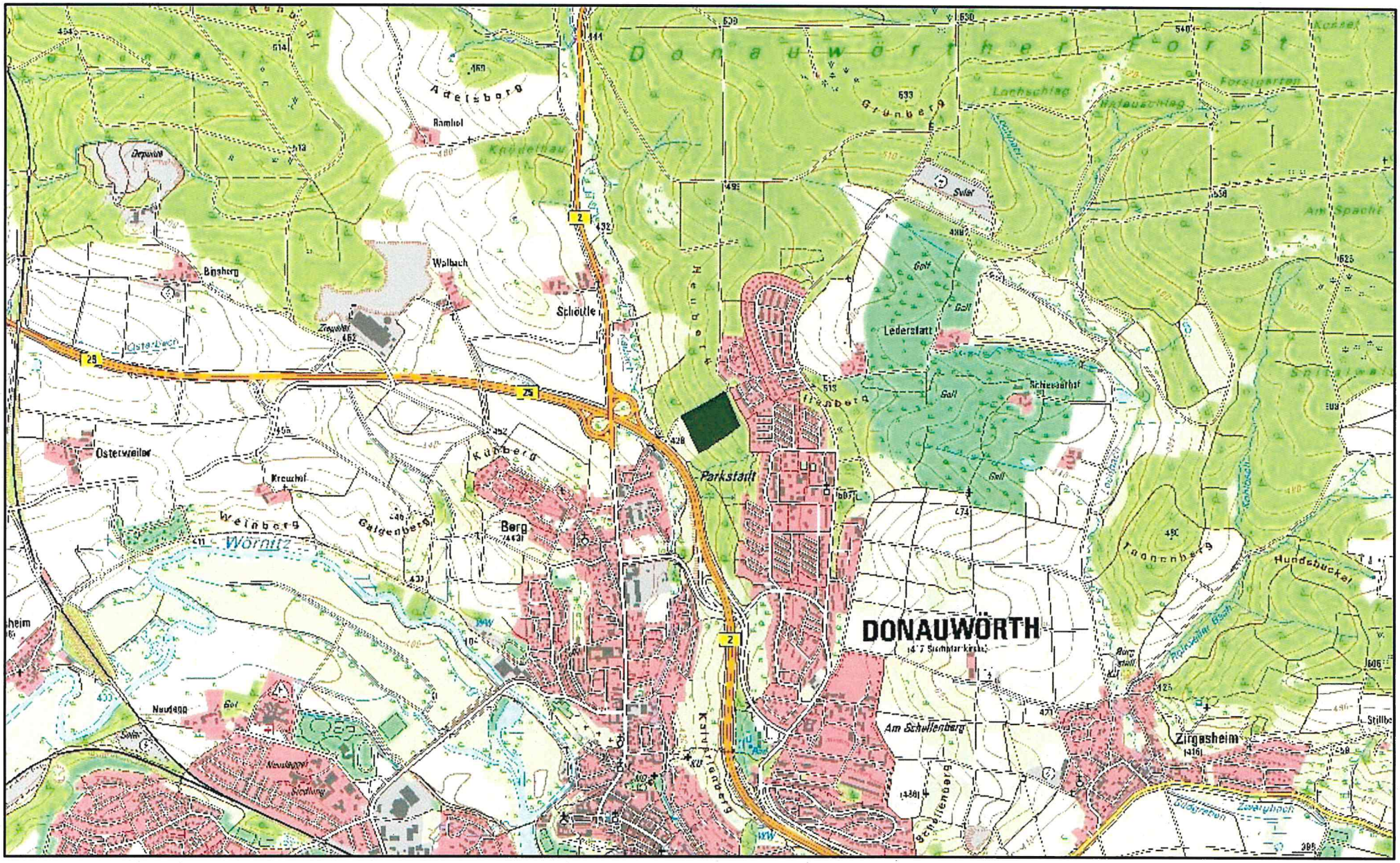

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Legende: Hinzunahme TF Fl.Nr. 2574/3 Gem. Donauwörth 2.898 qm
TF Fl.Nr. 2562 Gem. Donauwörth 45.482 qm

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m
1 km

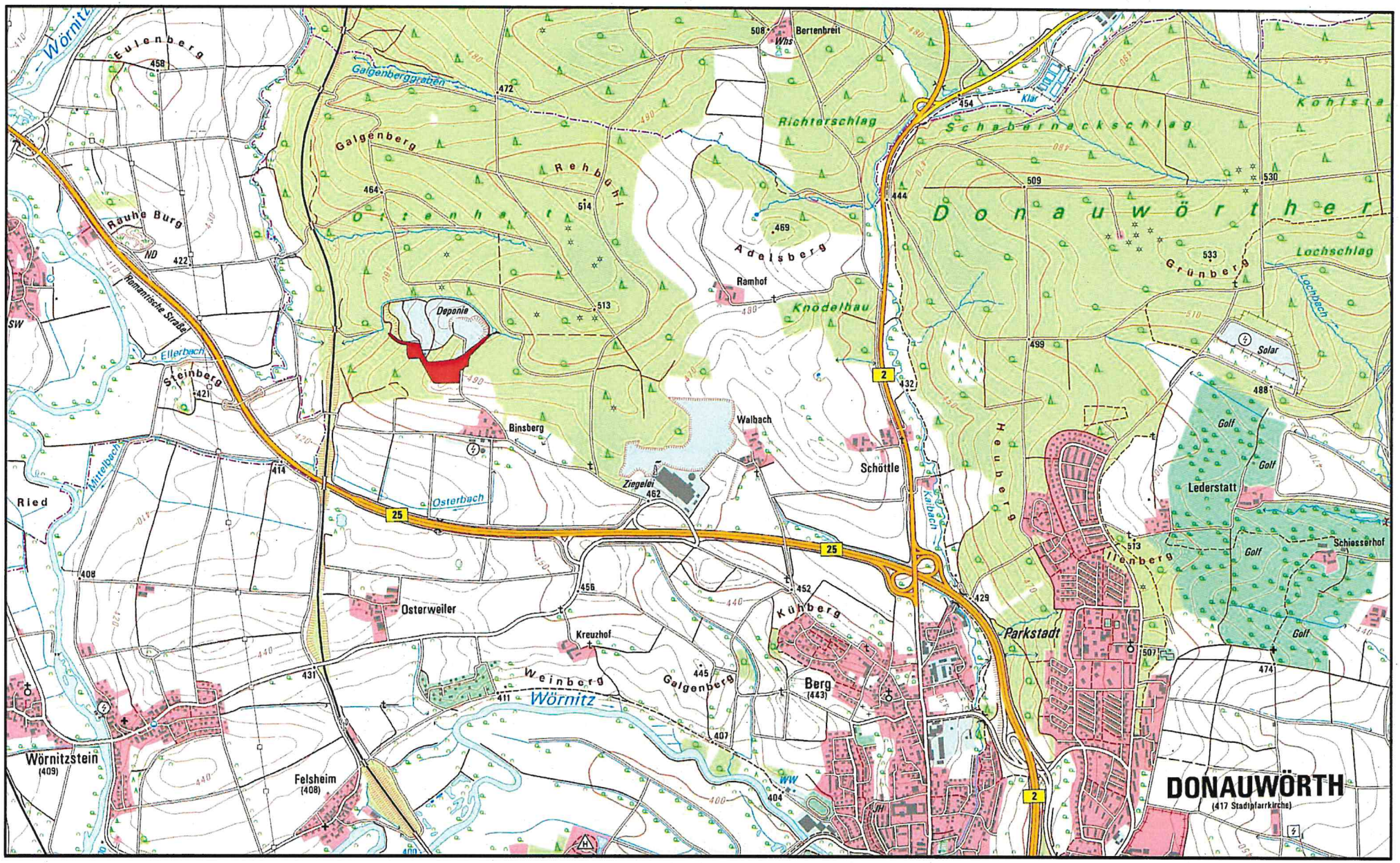

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Legende: Herausnahme TF Fl. Nr. 543/1 Gem. Berg 18.029,00 qm,
Fl. Nr. 543/3 Gem. Berg 6.492,00 qm,
Fl. Nr. 527 Gem. Berg 7.640,00 qm

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m
1 km

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Legende: Hinzunahme TF Fl.Nr. 2574/3 Gem. Donauwörth 2.898 qm
TF Fl.Nr. 2562 Gem. Donauwörth 45.482 qm

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m
200 m

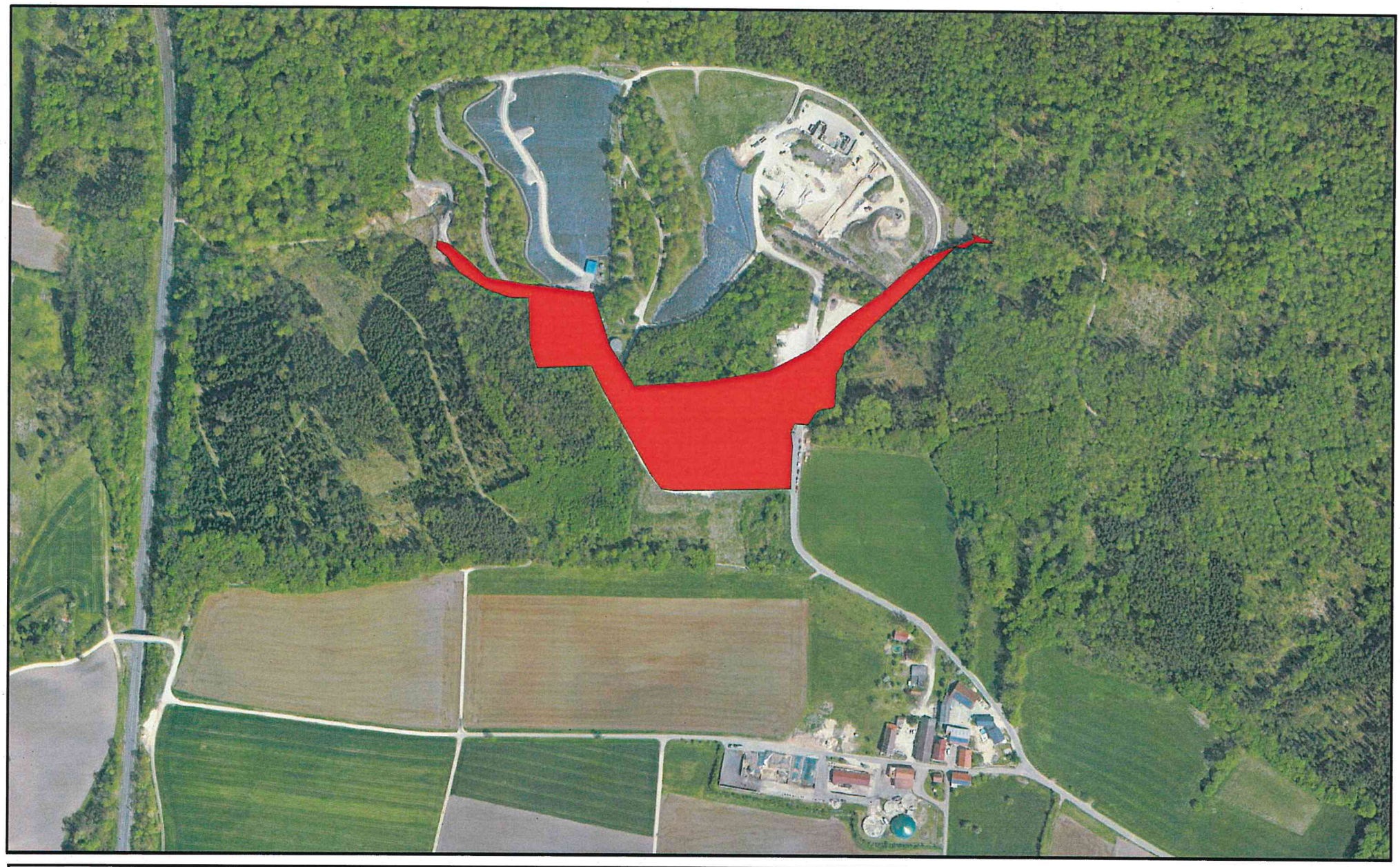

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Legende: Herausnahme TF Fl. Nr. 543/1 Gem. Berg 18.029,00 qm,
Fl. Nr. 543/3 Gem. Berg 6.492,00 qm,
Fl. Nr. 527 Gem. Berg 7.640,00 qm

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m
200 m

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat